

Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß

[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Herrn Meixner

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

AKTENZEICHEN [REDACTED]

DATUM Bonn, 26. Februar 2014

BETREFF **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER Auskunftersuchen zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB

BEZUG Ihre E-Mail vom 23. Dezember 2013 / Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 20. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Dr. Tillmann-Steinbuß,

ich komme zurück auf Ihr Auskunftersuchen vom 23. Dezember 2013 zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB und das Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 20. Januar 2014.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) das Ziel verfolgt, im Sinne der Transparenz der Verwaltung jedem einen Zugang zu amtlichen Informationen von Behörden und Einrichtungen des Bundes zu gewähren. Der Anspruch des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG bezieht sich jedoch nur auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde des Bundes vorhanden sind. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, das auf die Möglichkeit gerichtet ist, an dem Informationsbestand der Verwaltung zu partizipieren. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung der Behörden des Bundes, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen (Informationsbeschaffungspflicht), ist jedoch nach dem IFG nicht vorgesehen.

sind, noch nicht gezahlt sind, aber derzeit beigetrieben werden, oder sich noch nicht in der Beitreibung befinden oder gar nicht beigetrieben werden.

Auf Nachfrage hat das zuständige Fachreferat mitgeteilt, dass insoweit keine Daten vorliegen. Mangels statistischer Erfassung liegen keine Angaben zu an einem bestimmten Stichtag fälligen Forderungen vor. Es können nur Angaben zu der Höhe der Gesamtforderung gemacht werden, welche sich am 31. Dezember 2012 in der Beitreibung befand.

Die Auskunft zur Höhe der am 31. Dezember 2012 bestehenden Gesamtforderung haben wir Ihnen bereits mit Antwortschreiben vom 25. November 2013 erteilt. Soweit sich Ihr Auskunftsersuchen vom 23. Dezember 2013 auf Daten bezieht, welche hier statistisch nicht erfasst sind, können Ihnen somit diesbezüglich keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Soweit Sie angeführt haben, dass es ein Gebot der Haushaltswahrheit und Klarheit sei, über „Haushaltseinnahmereste“ und über die Beträge, die nach 2 Jahren abgesetzt werden müssen, zu informieren, so entsprechen die Einnahmen und Ausgaben aus dem Ordnungsgeldverfahren den Grundsätzen der Haushaltsführung. Gemäß dem Prinzip der Einheitlichkeit und Vollständigkeit (Art. 110 Abs. 1 Grundgesetz) wurden alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan eingestellt.

Weiterhin haben Sie angefragt, wann die Ordnungsgelder aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB nach Festsetzung bzw. Abweisung des Einspruchs bzw. einer Beschwerde fällig sind. Ferner begehren Sie Auskunft, ab wann sich die festgesetzten Ordnungsgelder in der Beitreibung befinden und ob dieser Zeitpunkt identisch mit dem Datum der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers ist.

In Beantwortung Ihres Ersuchens vom 23. Dezember 2013 kann darauf hingewiesen werden, dass der in der Ordnungsgeldforderung genannte Betrag sofort fällig ist, jedoch eine Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Ordnungsgeldfestsetzung eingeräumt wird.

Gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist die Beschwerde statthaft, die binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eingelegt werden kann.

Gerichtsvollziehers.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meixner', written in a cursive style.

(Meixner)

Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Herrn Meixner

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL

FAX

AKTENZEICHEN

DATUM Bonn, 30. Januar 2014

BETREFF **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER Verfahrensstandmitteilung zum Auskunftersuchen zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB

BEZUG Ihre E-Mail vom 23. Dezember 2013 / Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 20. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Dr. Tillmann-Steinbuß,

ich komme zurück auf Ihren im Bezug genannten Antrag.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2014 hat die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unserer Behörde mitgeteilt, dass auch dort zwischenzeitlich von Ihnen ein Auskunftersuchen zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB vorliegt. Mit Eingang vom 27. Januar 2014 wurde unsere Behörde durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gebeten, auf dieses Ersuchen zu antworten.

Da Ihr Auskunftersuchen an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und Ihr Antrag vom 23. Dezember 2013 an die hiesige Behörde denselben Themenbereich betreffen, wird die Beantwortung beider Anträge mittels eines Antwortschreibens erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meixner', written in a cursive style.

(Meixner)

Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Herrn Meixner

REFERAT I 5 (Justizariat)

FAX

AKTENZEICHEN

DATUM Bonn, 20. Januar 2014

BETREFF **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER Verfahrensstandmitteilung zum Auskunftersuchen zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB

BEZUG Ihre E-Mail vom 23. Dezember 2013

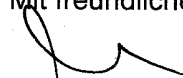
Sehr geehrte Frau Dr. Tillmann-Steinbuß,

ich komme zurück auf Ihren im Bezug genannten Antrag, mit dem Sie um weitere Auskünfte zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB gebeten haben.

Aufgrund der Schließung des Bundesamts für Justiz vom 24. Dezember 2013 bis zum 2. Januar 2014 konnte das zuständige Fachreferat erst zu Beginn des Jahres 2014 mit der Bearbeitung Ihres Antrages befasst werden.

Zum Ergebnis erhalten Sie voraussichtlich Anfang Februar 2014 gesondert Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen



(Meixner)



Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Herrn Meixner

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

AKTENZEICHEN [REDACTED]

DATUM Bonn, 19. Dezember 2013

BETREFF **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER E-Mail von Frau Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß vom 28. November 2013 –
Auskunftsersuchen zur Höhe der Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB

Sehr geehrte Frau Dr. Tillmann-Steinbuß,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 28. November 2013.

Die vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 erzielten Einnahmen aus den Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB belaufen sich auf rund 329 Millionen Euro.

Weitergehende, über die bereits erteilten Auskünfte hinausgehende Informationen können Ihnen leider nicht erteilt werden, da die entsprechenden Daten statistisch nicht erfasst werden. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nach dem IFG nicht.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

(Meixner)